

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	20 (1947-1948)
Heft:	3
Artikel:	Pädagogische Belanglosigkeiten
Autor:	Practicus, Felix
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-850747

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen, Auszug aus dem Vorstrafenregister, Beibringung ärztlicher Zeugnisse.

VII. Pflicht und Umfang der laufenden Kontrolle

Die Pflegeorte sind durch die Pflegekinderfürsorgerin periodisch zu überprüfen. Alle Pflegeorte sollen mindestens zwei Mal pro Jahr kontrolliert werden, wobei in der Regel die Besuche ohne vorherige Anmeldung zu erfolgen haben. Nötigenfalls sollen noch anderweitige Erkundigungen (z. B. in der Schule) eingeholt werden.

Die Kontrolle hat insbesondere festzustellen:

1. Ob der Pflegeort den zur Erteilung der Bewilligung notwendigen Anforderungen weiterhin entspricht;
2. Ob das Pflegekind seinen körperlichen, geistigen und sittlichen Fähigkeiten entsprechend erzogen wird;
3. Ob dem Pflegekind für die Besorgung der Schulaufgaben und für die Erfüllung der religiösen Pflichten genügend Zeit eingeräumt wird;
4. Ob das Pflegekind nicht zu strengen oder ungeeigneten Arbeiten angehalten wird;
5. Ob dem Pflegekind im Falle der Erkrankung rechtzeitige ärztliche Hilfe zuteil wird.

Beim Vorliegen besonderer Umstände, wie Unterbringung bei nahen Verwandten oder lang dauernde Pflegeverhältnisse, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fürsorgerin einen Pflegeplatz für ein bestimmtes Pflegekind auf bestimmte oder unbestimmte Zeit von der laufenden Kontrolle befreien. Aus wichtigen Gründen kann die Kontrolle jederzeit wieder angeordnet werden.

VIII. Kompetenzen und Pflichten der Pflegekinder-Kontrollorgane

1. Aufsichtsbehörde

- a) Erteilung der Bewilligung.
- b) Förmliche Mahnung, Verwarnung und Aufforderung zur Beseitigung von Mißständen.
- c) Entzug der Bewilligung, Antragsrecht auf anderweitige Plazierung an Versorger, gesetzlichen Vertreter und zuständige Vormundschaftsbehörde.
- d) Wegnahme und provisorische anderweitige Unterbringung des Kindes, unter Anzeige an Versorger und gesetzlichen Vertreter.
- e) Kontrolle der jährlichen Berichte der Pflegekinderfürsorgerin.

2. Pflegekinderfürsorgerin

- a) Jederzeitiger Zutritt zur Wohnung der Pflegeeltern und zum Schlafzimmer des Pflegekindes.
- b) Recht auf Einsichtnahme der Schlafstätte und Kleiderausstattung des Pflegekindes.
- c) Recht auf Kontaktnahme mit dem Pflegekind ohne Beisein der Pflegefamilie.
- d) Anspruch auf Bekanntgabe von Versorger, gesetzlichen Vertreter und Höhe des Pflegegeldes.
- e) Recht, ärztliche Untersuchung des Kindes zu veranlassen.
- f) Antragsrecht an die Aufsichtsbehörde auf Entzug der Bewilligung.
- g) In dringenden Fällen unverzügliche Wegnahme des Pflegekindes und dessen provisorische Unterbringung, unter sofortiger Anzeige an die Aufsichtsbehörde.
- h) Recht, zu den Kontrollbesuchen Amtsärzte, Organe der Jugendfürsorge etc. beizuziehen.
- i) Verpflichtung zur Aktenführung und zur jährlichen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.
- k) Die Pflegekinderfürsorgerin darf die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen, wenn sie ihre Aufgabe nicht ohne ernste Gefährdung des Kindes oder ihrer eigenen Person ausführen kann.

Pädagogische Belanglosigkeiten

Pausen

Von Felix Practicus

Vorbemerkung der Redaktion. Wir werden immer wieder gefragt, wer denn der viel erfahrene Felix Practicus sei, der diese erfahrungsgeprickten köstlichen „Kabinettstücklein“ schreibe, die als „Belanglosigkeiten“ in die pädagogische Welt hinausfliegen und dabei gar keine Belanglosigkeiten sind. Wer mag der Täter sein? Eine gewiss erlaubte pädagogische Neugierde! Für heute nur so viel: es ist ein ganz gewiegter Schulmann, der in Amt und Ehren steht. Da auch die Redaktion der menschlichen Neugierde untersteht, möchten wir gerne wissen, welches die findigsten Leute im grossen Leserkreis der SER

sind. Darum eröffnen wir heute einen kleinen Wettbewerb: Wer ist Felix Practicus? Den erfolgreichen Stilvergleichern und Rätselratern, die das Geheimnis entdecken, winken schöne, interessante Bücherpreise. Wir werden auch nicht versäumen in der SER mitzuteilen, wer den Vogel bzw. den Felix Practicus „abgeschossen“ hat! Einsendungen bitte bis 20. Juli 1947 an den SER-Redaktor Dr. Lusser, „Rosenberg“ St. Gallen.

Ein ebenso grosser Unfug wie das Zuspätkommen bei Beginn des Unterrichts morgens oder nachmit-

tags wie nach den Pausen, ist das verspätete Schliessen einer Lektion vor der Pause. Pausen haben nämlich ihren ganz bestimmten Zweck: den des Unterbruchs des Unterrichts, der Erholung, der Ausspannung. Sie sollten daher eine gewisse Dauer nicht unterschreiten. Der Schüler hat daher ein Recht auf die Pausen, und wir wollen so ehrlich sein, dass wir uns eingestehen, als Kind uns auf die Pausen gefreut zu haben. Es braucht schon eine nicht unbeträchtliche Dosis Selbstüberhebung, wenn sich ein Lehrer einbildet, der eigene Unterricht sei so interessant, dass die Schüler darüber gerne auf die Pause verzichteten.

An einer schweizerischen Universität unterrichtete seinerzeit Professor N. Physik, also sicher nicht ein Fach, dessen Gedankengänge so ohne weiteres unterbrochen werden können. Dennoch hat er es fertig gebracht, Vorlesung um Vorlesung mit dem Glockenschlag nicht nur zu beginnen, son-

dern auch mit dem Glockenschlag zu schliessen. Auf eine einmal gestellte Frage, wie er dies zu stande bringe, antwortete Professor N., er bereite sich eben auf jede Vorlesung genau vor, und die Zuteilung des Stoffes auf die einzelne Stunde gehöre mit zur Vorbereitung.

Auch das Nichtunterbrechen von Doppelstunden gehört hierher. Man komme nicht mit der Rechtfertigung, dass man bei Fächern wie Deutsch oder Geschichte eine Stunde nicht so leicht abbrechen könne wie etwa im Rechnen oder Schreiben. Wer sich als Lehrer angewöhnt seinen Unterricht regelmässig auch in Bezug auf das Fortschreiten der Zeit zu kontrollieren, dem wird es in jedem Fache gelingen, eine Stunde rechtzeitig und zwar so zu schliessen, dass sie als abgerundetes Ganzes erscheint. Dass einem dies gelinge, ist nur eine Frage des Willens und damit der Selbstdisziplin.

Stellung, Aufgabe und Ausbildung des Zeichenlehrers

Von W. Bärtschi

Lehrer an der Kunstgewerbeschule Zürich

Es ist eine Tatsache, dass der Wert des Zeichenunterrichtes, der ja auch das Malen einschliesst, in weiten Kreisen in Frage gestellt oder unterschätzt wird. Was Wunder, wenn so auch die Stellung des Zeichenlehrers vielfach eine umstrittene ist! Was ist schuld daran?

Der Umstand, dass das Zeichnen im Lehrplan der Elementar- und der Mittelschulen als obligatorisches und fakultatives Fach überhaupt figuriert, besagt, dass ihm die für die Gestaltung des Lehrplanes Verantwortlichen einen relativen Wert zubilligen. Die Stundenzahl für das Zeichenfach im Stundenplan muss im Hinblick auf die Stundenzahl für andere Fächer als klein bezeichnet werden. Nun kann, wie jedes andere Fach, auch der Zeichenunterricht so erteilt werden, dass er entweder eine hohe Bedeutung oder aber wenig Sinn erhält. Wie oft geschieht es, dass von der Unzulänglichkeit des Trägers einer Sache auf die Unzulänglichkeit der Sache selbst geschlossen wird! So ist es auch möglich, dass entsprechende Lehrkräfte ein Fach entweder in Misskredit bringen oder aber — umgekehrt — dessen Wichtigkeit als evident erscheinen lassen.

Eine andere Ursache für die Unterschätzung des Zeichenunterrichtes muss darin erblickt werden, dass er als Kunstfach gilt und auch vielfach ausschliesslich als solches erteilt wird, sodass die künstlerisch Nichtbegabten davon wenig profitieren. Sodann ist Kunst für einen grossen Teil vor allem der merkantil eingestellten Menschen identisch mit Luxus, der für die Schule nicht tragbar

sei. Es ist eine weit verbreitete Meinung, dass die Schule nur zu lehren habe, was der Schüler später „im Leben“, im Erwerbsleben brauche. Der Wert eines Faches wird danach beurteilt, ob es im Interesse des „grünen Zweiges“ und des „Vorwärtskommens“ liege.

Nun braucht das Zeichnen nicht ausschliesslich Kunstfach zu sein. Es soll hier gezeigt und mit allem Nachdruck gefordert werden, dass der Zeichenunterricht vielmehr auch im Hinblick auf die praktische Verwertbarkeit des Zeichnens im Hochschulstudium, in der Berufsausbildung und im späteren Beruf erteilt werde. Dadurch kann er erhöhte Bedeutung erhalten. Er wird dadurch auch für künstlerisch Nichtbegabte wertvoll. Das Bewusstsein des Schülers, dass dieses oder jenes Fach für ihn wertvoll oder aber Ballast sei, ist ein nicht zu unterschätzender psychologischer Faktor, ausschlaggebend für den Erfolg oder Misserfolg des Unterrichtes in dem betreffenden Fach.

Das Freihandzeichnen spielt in vielen Berufen eine wesentliche Rolle. Man denke etwa an den Lehrer, von dem man erwartet, dass er tausend Dinge ohne weiteres an die Wandtafel zaubere. Es sei ferner an den krokierenden Soldaten oder Offizier erinnert, an den Handwerker oder Architekten, der das, was er konstruieren oder bauen will, zuerst frei entwirft, endlich an die kunstgewerblichen Berufe, an die Gold- und Silberschmiede, die Weber, die Textil- und Modezeichner, die Graphiker, Typographen und Lithographen, die Buchbinder, die Dekorationsmaler, die Keramiker, die Kun-